

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 72323 Ossiach  
BEZIRKSGERICHT Feldkirchen

EINLAGEZAHL 248

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 1548/2025

Plombe 2400/2025

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.419	Bauf.(10)	* 155	
829/9	Gärten(10)	* 463	Rappitsch 30
GESAMTFLÄCHE		618	

Legende:

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

1 a 1951/1961 Grunddienstbarkeit Gehen, Fahren an EZ 30

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/2

Wolfgang Neumaier

GEB: 1970-05-30 ADR: Rappitsch 67, Ossiach 9570

c 489/2007 gerichtl Vergleich 2003-04-01, Übergabsvertrag 2006-11-10  
Eigentumsrecht

d 489/2007 Belastungs- und Veräußerungsverbot

3 ANTEIL: 1/2

Wolfgang Neumaier

GEB: 1970-05-30 ADR: Rappitsch 67, Ossiach 9570

a 489/2007 gerichtl Vergleich 2003-04-01, Übergabsvertrag 2006-11-10  
Eigentumsrecht

b 489/2007 Belastungs- und Veräußerungsverbot

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

2 a 1950/1972 Pfandurkunde 1972-08-21

PFANDRECHT

Höchstbetrag 187.500,--

für Raiffeisen-Bezirksskasse Spittal/Drau registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

b 1179/1983 Lösungsverpflichtung zugunsten

Raiffeisen Bezirksskasse Spittal/Drau registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

d 2356/1986 Lösungsverpflichtung zugunsten

Raiffeisen-Bezirksskasse Spittal/Drau registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

e 1176/1987 Lösungsverpflichtung zugunsten

Raiffeisenbank Spittal/Drau registrierte Genossenschaft mit  
beschränkter Haftung

f gelöscht

3 a 1179/1983 Pfandurkunde 1983-05-24

PFANDRECHT

Höchstbetrag 780.000,--

für Raiffeisen Bezirksskasse Spittal/Drau registrierte

- Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- d 2356/1986 Löschungsverpflichtung zugunsten  
Raiffeisen-Bezirksskasse Spittal/Drau registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- e 1176/1987 Löschungsverpflichtung zugunsten  
Raiffeisenbank Spittal/Drau registrierte Genossenschaft mit  
beschränkter Haftung
- f gelöscht
- 5 a 2356/1986 Urkunde 1986-10-23  
PFANDRECHT Höchstbetrag 780.000,--  
für Raiffeisen-Bezirksskasse Spittal/Drau registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- c 1176/1987 Löschungsverpflichtung zugunsten  
Raiffeisenbank Spittal/Drau registrierte Genossenschaft mit  
beschränkter Haftung
- e 1548/2025 Hypothekarklage (4 C 632/25f - BG Spittal/Drau)
- 6 a 1176/1987 Pfandurkunde 1987-06-16  
PFANDRECHT Höchstbetrag 1.540.000,--  
für Raiffeisenbank Spittal/Drau registrierte Genossenschaft  
mit beschränkter Haftung
- e 1548/2025 Hypothekarklage (4 C 632/25f - BG Spittal/Drau)
- 7 auf Anteil B-LNR 1
- a 1603/2003 Pfandurkunde 2003-05-30  
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 42.000,--  
für Raiffeisen-Bezirksbank Spittal/Drau  
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- b 1548/2025 Hypothekarklage (4 C 632/25f - BG Spittal/Drau)
- 8 a 489/2007 Pfandurkunde 2006-12-19  
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 52.000,--  
für Raiffeisen-Bezirksbank Spittal/Drau  
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- b 1548/2025 Hypothekarklage (4 C 632/25f - BG Spittal/Drau)
- 9 a 489/2007  
WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT  
gem P V.I. Übergabevertrag 2006-11-10 für  
Walter Neumaier geb 1942-09-05  
im Range nach CLNr. 8a
- 10 a 489/2007  
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT zugunsten  
Walter Neumaier geb 1942-09-05  
im Range nach CLNr. 8a 9a

\*\*\*\*\* Ende \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* Grundbuchauszug Führungssystem - Nur für den Amtsgebrauch \*\*\*\*\*

## Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

1) Herrn Wolfgang Neumaier wohnhaft Rappitsch 67 in 9570 Ossiach als **Vermieter** einerseits und

2) Herrn Hubert Weiss wohnhaft Rappitsch 30 9570 Ossiach

**Mieter** andererseits

### 1.

Der Vermieter ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 248 KG 72323 Ossiach bestehend aus dem Grundstück 829/9 und .419 mit dem darauf errichteten Haus Rappitsch 30 9570 Ossiach.

Das Haus hat mehr als zwei selbständige Wohnungen, auf das gegenständige Vertragsverhältnis ist das MRG anzuwenden.

Der Vermieter vermietet, - und der Mieter mietet – hiermit die im Erdgeschoss des Hauses Rappitsch 30 , 9570 Ossiach, gelegene Wohnung Top 1 im Ausmaß von ca.59 m<sup>2</sup>, bestehend aus Vorraum, Badezimmer mit Dusche, separatem WC, Schlafzimmer, Küche, Wohn/ Esszimmer.

### 2.

Das Mietverhältnis beginnt mit 1.03.2019 und wird auf 3 Jahre geschlossen, wobei eine zweimonatige Kündigungsfrist nach Ablauf eines Kalenderjahres vereinbart wird. allfällig. Der Vermieter ist berechtigt ohne Kündigungsfrist vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Mieter mit der Bezahlung der Miete oder von Nebengebühren nach Mahnung mehr als 14 Tage im Rückstand sind, oder wenn der Mieter vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht.

### 3.

Der monatliche Mietzins beträgt € 340,00 inkl. Betriebskosten, exklusive Strom und Holz für den Ofen.

Es wird vereinbart, dass der Mietzins von € 340,00 bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus auf das Konto mit der IBAN NR. AT24 3926 7000 0003 7424 bei der Raiffeisen Bank zu überweisen ist.

Der Mietzins ist ein Pauschalbetrag.

### 4.

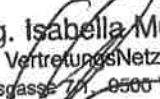
Der Mieter ist zur pfleglichen Behandlung und zur Instandhaltung des Mietobjektes nach den §§ 1096 und 1097 verpflichtet. Der Mieter übernimmt den Mietgegenstand in dem von ihnen besichtigten und bekannten Zustand. Er verzichtet auf jedweden Gewährleistungsanspruch, sodass der Vermieter für

Änderungen und Investitionen nicht zu haften hat. Von dem Mieter gewünschte Veränderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter und müssen auf Kosten der Mieter durchgeführt werden. Der Mieter verzichtet auf Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß § 1037 ABGB. Bei Übernahme erhalten die Mieter .... Wohnungsschlüssel, die beim Auszug zurück zu geben sind.

Die Haltung von Haustieren ist gestattet.

Eine Kautio in der Höhe von € 1200.- ist vom Mieter an den Vermieter auf das Konto AT24 3926 7000 0003 7424 bei der Raiffeisenbank zu überweisen.(oder Sparbuch)

Kautio wurde schon entrichtet.

  
Mag. Isabella Müller  
VertretungsNetz  
Marktgasse 71, 0500 Villach

Ossiach, am 18.01.18

Mieter

  
Vermieter

489/07

**Rechtsanwalt Dr. Gernot HELM**  
9560 FELDKIRCHEN, Kirchgasse 8

Telefon: +434276 / 48 5 48  
Telefax: +434276 / 48 5 48-15  
E-mail: law.office\_helm@utanet.at

---

ÜBERGABSVETRAG

## I. Vertragsparteien

Abgeschlossen zwischen:

**Herrn Walter NEUMAIER, geb. 05.09.1942, Pensionist,  
wohnhaft in Rappitsch 30, 9570 Ossiach**

im Folgenden kurz Übergeber genannt, und

**Herrn Wolfgang Neumaier, geb. 30.05.1970, Unternehmer  
Rappitsch 67, 9570 Ossiach**

im Folgenden kurz als Übernehmer bezeichnet, wie folgt:

## II. Vertragsgegenstand

Herr Walter Neumaier, geb. 05.09.1942, ist aufgrund des Kaufvertrages vom 16.11.1971 zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 248 GB 72323 Ossiach, Bezirksgericht Feldkirchen, bestehend aus den Grundstücken 829/9 Baufläche (be-grünt) und .419 Baufläche (Gebäude) im Gesamtausmaß von 618 m<sup>2</sup> samt dem sich darauf befindlichem Wohnhaus Rappitsch 30, 9570 Ossiach. Weiters ist Walter Neumaier, geb. 05.09.1942, aufgrund des Scheidungsvergleiches des Bezirksgerich-tes Feldkirchen zu 1 C 9/03 p vom 01.04.2003 (rechtskräftig und vollstreckbar seit 01.04.2003) außerbücherlicher Eigentümer der 2. Hälfte der oben bezeichneten EZ 248 GB 72323 Ossiach, Bezirksgericht Feldkirchen (B-LNR 2).

Gegenstand dieses Übergabsvertrages ist die oben beschriebene und genannte Liegenschaft EZ 248 GB 72323 Ossiach zur Gänze.

GRUNDBUCH 72323 Ossiach  
248

EINLAGEZAHL

BEZIRKSGERICHT Feldkirchen

\*\*\*\*\* ABFRAGEDATUM 2006-  
10-04

Letzte TZ 1603/2003

\*\*\*\*\* A1  
\*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
829/9	Baufl. (begrünt) *	463	
.419	Baufl. (Gebäude) *	155	Rappitsch 30
GESAMTFLÄCHE		618	

\*\*\*\*\* A2  
\*\*\*\*\*

1 a 1951/1961 Grunddienstbarkeit Gehen, Fahren an EZ 30

\*\*\*\*\* B  
\*\*\*\*\*

- 1 ANTEIL: 1/2  
Neumaier Walter  
GEB: 1942 ADR: Trebesing 23 9852  
a 1038/1972 Kaufvertrag 1971-11-16 Eigentumsrecht  
b 1039/1972 Gütergemeinschaft
- 2 ANTEIL: 1/2  
Neumaier Margarethe geb. Brugger  
GEB: ADR: Trebesing 23 9852  
a 1039/1972 Ehepakt 1971-11-30 Eigentumsrecht  
b 1039/1972 Gütergemeinschaft

### III. Belastungen

Das Grundbuch gegenständlicher Liegenschaft weist nachstehende Belastungen auf.

\*\*\*\*\*C\*\*\*\*\*

- 2 a 1950/1972 Pfandurkunde 1972-08-21  
PFANDRECHT Höchstbetrag  
187.500,--  
für Raiffeisen-Bezirkskasse Spittal/Drau registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- b 1179/1983 Lösungsverpflichtung zugunsten  
Raiffeisen Bezirkskasse Spittal/Drau registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- d 2356/1986 Lösungsverpflichtung zugunsten  
Raiffeisen-Bezirkskasse Spittal/Drau registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- e 1176/1987 Lösungsverpflichtung zugunsten  
Raiffeisenbank Spittal/Drau registrierte Genossenschaft mit  
beschränkter Haftung
- f gelöscht
- 3 a 1179/1983 Pfandurkunde 1983-05-24  
PFANDRECHT Höchstbetrag  
780.000,--  
für Raiffeisen Bezirkskasse Spittal/Drau registrierte

Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
 d 2356/1986 Lösungsverpflichtung zugunsten  
 Raiffeisen-Bezirkskasse Spittal/Drau registrierte  
 Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
 e 1176/1987 Lösungsverpflichtung zugunsten  
 Raiffeisenbank Spittal/Drau registrierte Genossenschaft mit  
 beschränkter Haftung  
 f gelöscht  
 5 a 2356/1986 Urkunde 1986-10-23  
 PFANDRECHT Höchstbetrag  
 780.000,--  
 für Raiffeisen-Bezirkskasse Spittal/Drau registrierte  
 Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
 c 1176/1987 Lösungsverpflichtung zugunsten  
 Raiffeisenbank Spittal/Drau registrierte Genossenschaft mit  
 beschränkter Haftung  
 d gelöscht  
 6 a 1176/1987 Pfandurkunde 1987-06-16  
 PFANDRECHT Höchstbetrag  
 1.540.000,--  
 für Raiffeisenbank Spittal/Drau registrierte Genossenschaft  
 mit beschränkter Haftung  
 b 1176/1987 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE  
 EZ 280 ds GB  
 c gelöscht  
 7 auf Anteil B-LNR 1  
 a 1603/2003 Pfandurkunde 2003-05-30  
 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR  
 42.000,--  
 für Raiffeisen-Bezirksbank Spittal/Drau  
 registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
 \*\*\*\*\* HINWEIS  
 \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS  
 \*\*\*\*\* 2006-10-04 15:52,54914 11 \*\*\*\*\* ZEILEN:  
 71

#### IV. Übergabe

Der Übergeber übergibt und der Übernehmer übernimmt die unter Punkt II. dieses  
 Vertrages näher bezeichnete Liegenschaft EZ 248, GB 72323 Ossiach mit deren ge-  
 samten rechtlichen und natürlichen Zubehör, mit allen verbundenen Rechten und  
 Pflichten, sowie mit allem, was mit den Baulichkeiten an der Liegenschaft fest ver-  
 bunden ist zur Gänze in sein Alleineigentum.

Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Liegenschaft erfolgte  
 am 01.11.2006, somit vor der Vertragsunterfertigung.

Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzung, Lasten, Vorteil und Gefahr hinsichtlich des Ver-  
 tragsobjektes auf den Übernehmer über. Die mit dem Besitzübergabsobjektes ver-  
 bundenen Steuer und sonstigen Abgaben hat der Übernehmer ebenfalls ab diesem

Zeitpunkt zu bezahlen. Der Übergeber ist verpflichtet, solche öffentlichen Abgaben und Gebühren, die erst nach dem Verrechnungsstichtag (Unterschriftstag) hervor- kommen, sich jedoch auf einen davor liegenden Zeitraum beziehen aus eigenem zu bezahlen bzw. bei Bezahlung durch den Übernehmer diesem die nach- gewiesenen Beträge zu ersetzen.

Die Vertragsteile vereinbaren, dass die laufenden Betriebskosten, sprich, Strom, Wasser, Müllabfuhr, Kanal, Heizung, Versicherung, Grundsteuer etc. vom Überneh- mer getragen werden. Die Betriebskosten für die dem Übergeber zugedachte Woh- nungseinheit sind anteilmäßig von diesem zu bezahlen. Ebenso hat der Übergeber selbst für die Kosten der Beheizung seines Wohnobjektes und für die Stromkosten selbstständig allein aufzukommen.

## **V. Gegenleistungen für die Vermögensübergabe**

Laut dem vorigen Vertragspunkt IV. verpflichtet sich der Übernehmer ohne weiteres Entgelt an den Übergeber zu leisten:

I.

Das unentgeltliche Wohnungsgebrauchsrecht an der im ersten Stock des Hauses Rappitsch 30, 9570 Ossiach (EZ 248, GB 72323 Ossiach) gelegenen Wohnung, wel- che direkt über dem Heizraum situiert ist und als einzige über eine Terrasse verfügt. Diese Wohnung besteht aus Küche, Wohnraum, Schlafräum, Kinderzimmer, Bade- zimmer, Vorraum und Terrasse in einem Gesamtausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup>.

Der Übergeber nimmt dieses Wohnungsgebrauchsrecht ausdrücklich an und ist die- ses grundbücherlich sicher zu stellen.

II.

Als weitere Gegenleistung übernimmt der Übernehmer die den im Lastenblatt der Übergabsliegenschaft einverleibten Pfandrechten zugrunde liegenden Darlehensfor- derungen (jeweils zugunsten Raiffeisen Bezirksbank Spittal/Drau) im nachstehend angeführten und per 31.10.2006 aushaftenden Saldo in seine persönliche Haftung; dies unter Schad- und Klagloshaltung des Übergebers:

Kto.Nr.: 41.061	KK-Kreditvertrag	€ 118,88	(C-LNr 2a – 6a)
Kto.Nr.: 84.335	Kontokorrentkredit	€ 16.034,15	(C-LNr 2a – 6a)
Kto.Nr.: 1-00.084.335	Abstattungskredit	€ 13.483,27	(C-LNr 2a – 6a)
Kto.Nr.: 20.057.170	Abstattungskredit	€ 42.127,67	(C-LNr 2a – 6a)
Kto.Nr.: 20.064.663	Abstattungskredit	€ 33.981,30	(C-LNr 7a)

Anlässlich der Vertragsunterfertigung wurde die dieser Gegenleistung zugrunde liegende Saldobestätigung der Raiffeisen Bezirksbank Spittal/Drau dem Übernehmer ausgefolgt.

Über die Vereinbarungen laut den vorstehenden Absätzen hinaus werden weitere Gegenleistungen nicht vereinbart. Soweit der Wert der Übergabsliegenschaft den der Gegenleistung übersteigt, erfolgt die Übertragung Schenkungsweise.

## VI. Gewährleistung

Dem Übernehmer ist das Übernahmeobjekt bekannt und hat er es besichtigt.

Der Übergabsgegenstand wird in dem Umfang und Zustand übergeben, wie ihn der Übergeber bisher besessen hat und leistet der Übergeber keinerlei Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit oder Bauzustand. Der Übergeber leistet dafür Gewähr, dass die Übergabsliegenschaft frei von Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum des Übernehmers übergeht. Außerbücherliche Rechte Dritter, insbesondere Dienstbarkeiten und Legalservituten sind dem Übergeber nicht bekannt und übernimmt dieser für das Nichtvorliegen dieses Umstandes ebenfalls die Garantie.

## VII. Belastungs- und Veräußerungsverbot

Die Vertragsteile vereinbaren ein Belastungs- und Veräußerungsverbot im Sinne des § 364 c ABGB zugunsten des Übergebers an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft EZ 248 GB 72323 Ossiach.

Der Verbotsberechtigte nimmt dieses Belastungs- und Veräußerungsverbot ausdrücklich an.

## VIII. Abgaben und Kosten

Die mit der Errichtung, Abwicklung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Verkehrssteuern, Gebühren und Kosten trägt der Übernehmer als Auftraggeber. Der Übernehmer erhält gegenständlichen Vertrag im Original, der Übergeber eine Kopie desselben.

## IX. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird von allen Vertragsteilen die Zuständigkeit des Gerichtsortes Bezirksgericht Feldkirchen vereinbart.

## X. Schriftform

Dieser Vertrag sowie alle Zusätze und Abänderungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## XI. Wiederrufsverzicht

In soweit mit dieser Vermögensübergabe auch eine unentgeltliche Vermögenszuwendung verbunden ist, verzichtet der Übergeber darauf, diese aus welchen Gründen immer zu widerrufen und nimmt der Übernehmer dieselbe rechtsverbindlich an.

## XII. Vollmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen den Urkundenverfasser Dr. Gernot Helm, Rechtsanwalt in 9560 Feldkirchen, Kirchgasse 8, zur Vertragserrichtung, Einholung der erforderlichen Genehmigungen, zur Entgegennahme der Unbedenklichkeitbescheinigung, zur Vornahme aller behördlichen und außerbehördlichen Schritte, die zur Erfüllung des ihm erteilten Auftrages notwendig und zweckmäßig sind, zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, zur Verfassung und rechtsverbindlichen Unterfertigung von allenfalls zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie zur Erhebung von Rechtsmitteln und Anbringung von Rechtsbehelfen in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Angele-

genheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Erteilt wird darüber hinaus auch Zustellvollmacht. Diese Vollmacht berechtigt auch zum Selbstkontrahieren.

### **XIII. Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Die Vertragsteile sind österreichische Staatsbürger.

Für diesen Vertrag ist eine Genehmigung bzw. Negativbestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz einzuholen. Dieser Vertrag wird daher unter der aufschiebenden Bedingung der rechtskräftigen Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz in der geltenden Fassung abgeschlossen.

Der Einheitswert des übergebenen Liegenschaftsvermögen EZ 248 GB 72323 Ossiach beträgt laut Einheitswertbescheid des Finanzamtes St. Veit a. d. Glan € 32.920,78. Die oben angeführte ausbedungene Gegenleistung hinsichtlich des Wohnungsgebrauchsrechtes des Übergebers wird für die Bemessung der Grunderwerbssteuer in Anbetracht des Lebensalters des Übergebers von 64 Jahren mit € 55.466,35 gem. § 16 Bewertungsgesetz bewertet.

Es ist festzuhalten, dass der monatliche Wert, der unter Punkt V.I. vereinbarten Gegenleistung mit € 400,00 vereinbart und festgesetzt wird.

Der derzeit aushaftende Saldo der Darlehensforderungen gem. Punkt V.II. beträgt per 31.10.2006 € 105.745,27.

### **XIV. Aufsandungserklärung**

Sohin erteilen die Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Übergabsvertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen ob der EZ 248 GB 72323 Ossiach, Bezirksgericht Feldkirchen, auch über alleiniges Ansuchen nur einer Vertragspartei, jedoch nicht auf Kosten des Übergebers, nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:



**BRZ.: 1342/2006**

Die Unterschriften:-----  
1.) des Herrn Walter **NEUMAIER**, geboren am 5.9.1942 (fünften-  
----September eintausendneuhundertzweiundvierzig),-----  
----Pensionist, Rappitsch 30, 9570 Ossiach, und-----  
2.) des Herrn Wolfgang **NEUMAIER**, geboren am 30.5.1970-----  
----(dreißigsten Mai eintausendneuhundertsiebzig), Unter-  
----nehmer, Rappitsch 67, 9570 Ossiach,-----  
sind echt.-----  
Feldkirchen in Kärnten, am 10.11.2006 (zehnten November-  
zweitausendsechs).-----

FINANZGEBÜHR von  
EUR 13,-- entrichtet.



*[Handwritten Signature]*  
Öffentlicher Notar

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
FELDKIRCHEN I. K.**

Zahl: ~~BRZ~~ 3-EV-5256/2006  
Gemäß § 18 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 wird bestätigt,  
dass das vorliegende Rechtsgeschäft keiner  
Genehmigung bedarf.

Feldkirchen, am **23. Nov. 2006**  
Für den Bezirkshauptmann:

*[Handwritten Signature]*



Bezirkshauptmannschaft  
9560 Feldkirchen  
Die zu entrichtende Gebühr beträgt  
€ .....10,80.....



Gemeindeamt Ossiach

Ossiach, am 27.5.1961

1. 153/1961



Betr.: Richard Hunka, Wohnhausbau

B e s c h e i d

Mit Ansuchen vom 24.3.1961 hat Herr/~~Fräulein~~ Richard Hunka in Ossiach

um die baupolizeiliche Bewilligung zum Bau eines Wohnhauses auf Parzelle 829 KG Ossiach angesucht.

S p r u c h :

Der Bürgermeister der Gemeinde Ossiach erteilt gemäß §§ 1 und 3 der Kärntner Bauordnung, LGB1. 12/1866 i.d. derzeit geltenden Fassung zufolge des Ergebnisses der am 12.4.1961 durchgeführten mündlichen Verhandlung und des Lokalaugenscheines über den Bauentwurf der Fa. Dipl.Ing.G.Ebner die Bewilligung, das vorgenannte Bauvorhaben unter nachstehenden Bedingungen zu errichten:

- 1). Die bei der mündlichen Verhandlung festgelegten Bedingungen laut Verhandlungsschrift vom 12.4.1961, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, sind genau einzuhalten.
- 2). Vom genehmigten Bauplan darf ohne Bewilligung der Baubehörde nicht abgegangen werden ( § 15 KBO).
- 3). Die Bewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Bau nicht binnen 2 Jahren begonnen wird ( § 27 KBO).
- 4). Der Bauwerber hat sich bei seinem Bau nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers anzuzeigen (§ 35 KBO).
- 5). Bevor die Baulichkeiten in Benützung genommen werden, ist hiezu die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung der Gemeinde einzuholen ( § 83 KBO). Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind der Gemeinde anzuzeigen.
- 6) Abwässerbeseitigung nach gesondertem WR Bescheid der WR Behörde

K o s t e n :

Für die Baubewilligung ist zu entrichten:	
Kommissionsgebühren gem. LGB1. 33/1955 (Bezirk)	S 48.--
Kommissionsgebühren gem. LGB1. 5/1956 (Gemeinde)	" 12.--
Verwaltungsabgabe gem. LGB1. 12/1951	" 5.--
Stempel für Niederschrift vom 12.4.1961	" 6.--
zusammen	S 71.--

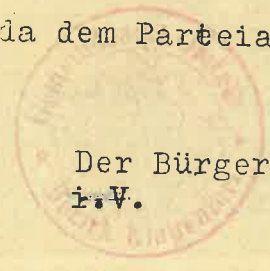
Dieser Betrag ist innerhalb 14 Tagen an die Gemeinde einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung innerhalb von 2 Wochen nach Bescheidzustellung beim Gemeindeamt Ossiach zulässig.

Begründung:

Eine Begründung nach § 58 AVG entfällt, da dem Parteiensuchen entsprochen wurde.



Der Bürgermeister:  
i.V.

Ergeht an:

- 1) Herrn Richard Hunka Ossiach
- 2) Frau Maria Weger, Rappitsch
- 3) Herrn Johann Weger, Rappitsch
- 4) Bezirksgericht Feldkirchen zu dort. Akt A 14/59 v. 19.4.1961
- 5) Baubezirksamt Klagenfurt
- 6) Strassenbauamt Villach

RSb

Gewöhnlicher Rückscheinbrief

Postgebühr bar bezahlt\*)

Postgebühr beim Empfänger einheben\*)

Nicht nachsenden!

Hier scharf abtrennen!

Da die Annahme verweigert wurde,  
Da der Empfänger nicht angetroffen  
wurde und die Ersatzzustellung nicht  
bewirkt werden konnte,  
wurde das Schriftstück beim Empfän-  
ger zurückgelassen  
beim gefertigten Postamt hinterlegt.\*)

Zugestellt durch den beeideten Zusteller: .....

Eigenhändig

Empfänger:

Herrn  
Johann Weger  
Rappitsch 14

Post-  
aufgabe-  
stempel

Am ..... 19 .....



RSb Rückschein

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß  
ich diese Sendung heute erhalten habe.

der Gemeinde

Ossiach

Ossiach

, am

14. 7.

19

68

Zl.

150/14, Barbesch. Huaka

Johann Weger

(Vor- und Familienname)

\*) Nichtzutreffendes streichen

Gemeinde Ossiach

# Mitteilung über Neubauten und bauliche Veränderungen (Auf-, Zu-, Um-, Einbauten, Abbruch von Gebäuden)

1. Lage des Grundstückes: Rappitsch Parz. 829/1  
(Ort, Straße, Hausnummer)  
KG. Ossiach  
(Grundbuch) Einlagezahl, Parzellennummer, Konskriptionsnummer
2. Eigentümer (Bauherr): Richard Hubka  
(Vor- und Zuname)  
Rappitsch  
(Anschribe, Ort, Straße, Hausnummer)
3. Art der baulichen Veränderung: Wohnhausneubau (Rohbau)  
(z. B. Neubau, Aufbau usw.)

4. Baukosten nach dem Kostenvoranschlag: \_\_\_\_\_
5. Die neubebaute Grundstücksfläche beträgt 78,60 m<sup>2</sup>.
6. Ist durch die bauliche Änderung des Gebäudes auch eine Änderung in der Art des Gebäudes oder seiner Verwendung eingetreten?  Ja. — Nein. Welche? \_\_\_\_\_
7. Zahl der Stockwerke (ohne Keller und Dachboden): 1
8. Ist ein Kellergeschoß ganz oder teilweise vorhanden? ganz
9. Ist der Dachboden ausgebaut? nein

10.	Anzahl	Räume dienen	Eigenbenutzung Nutzfläche in m <sup>2</sup>	Zur Vermietung bestimmte Nutzflächen in m <sup>2</sup>	Voraussichtlicher Jahresbruttomietzins
	<u>4</u>	Wohnzwecken	<u>72,60</u>	_____	_____ S
	_____	gewerbl. Zwecken	_____	_____	_____ S
	_____	Garagen	_____	_____	_____ S

Das Bauvorhaben wurde baupolizeilich genehmigt am 27. 5. 1961, Zahl 178. 153/61

Der Neubau — Wiederaufbau — Zubau — Umbau\*) ist bezugsfertig ab \_\_\_\_\_

Finanzamt \_\_\_\_\_  
in Klagenfurt

(Unterschrift)



Ossiach

am

19.6.1962

Zahl: 153/9 -

# Bescheid

-8. Aus



Herr/~~Frau~~ Richard Hunka

hat die Fertigstellung des mit h. a. Bescheid vom 27.5.1961 Zl. VNr. 153/62

bewilligten Neu-~~Um-~~<sup>XXXXXX</sup>Zubaus eines Wohnhauses

auf der Grund/Bau-Parzelle Nr. 829/1 KG. Ossiach

im Orte Rappitsch, angezeigt.

Bei der am 18. Juni 1962 durchgeführten baubehördlichen Überprüfung wurde

festgestellt, daß der Bau am 14.11.1961 zur Gänze ~~mit~~

folgenden Teilen:

fertiggestellt und ~~an~~<sup>XX</sup> bezogen wurde - ~~mit~~

Er befindet sich in ausgetrocknetem, benützbarem Zustand.

## Spruch:

Der Bürgermeister erteilt hiemit auf Grund des Kollaudierungsbefundes und unter nachstehenden Bedingungen gemäß § 83 der Kärntner Bauordnung die

### Bewohnungs- und Benützungsbewilligung:

1. Der Befund des Rauchfangkehrers über das Ergebnis des geschoßweisen Abziehens der Kamline und über deren einwandfreien Zustand ist binnen zwei Wochen anher vorzulegen (§ 8 der Feuerpolizeiordnung für Kärnten, LGBl. Nr. 48/1949).
2. Das Gebäude ist innerhalb von zwei Jahren zu verputzen und mit einer lichten Farbe in gebrochenem Ton zu versehen.
3. Der Fußboden vor den Heizstellen hat einen feuersicheren Belag zu erhalten.
4. Dem Gebäude wird die Hausnummer 30 der Ortschaft Rappitsch zugeteilt. Sie ist ober dem Hauseingang in arabischen Ziffern anzubringen und muß stets gut lesbar erhalten werden.
5. Um die zeitliche Steuerbefreiung kann gem. § 1 des Gesetzes vom 29. 4. 1952, LGBl. Nr. 24, binnen 3 Monaten nach Rechtskraft der Benützungsbewilligung beim zuständigen Finanzamt angesucht werden.
6. Der für eine Grundsteuerbefreiung maßgebende Hundertsatz wird gem. § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 29. 4. 1952, LGBl. Nr. 24/1952, mit 100 % festgesetzt.
7. Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. 172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an Kosten und Gebühren zu bezahlen:
  - a) Nach der Kommissionsgebührenverordnung für die Gemeinden, LGBl. Nr. 39 vom 29. 9. 1948 in der Fassung des LGBl. Nr. 5 vom 31. 1. 1956, für jedes Amtsorgan der Gemeinde und je halbe Stunde S 6.-; Dauer der Amtshandlung 1 halbe Stunden bei 2 Amtsorganen S 12,-
  - b) Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt 2 des Verw.-Abgabentarifes, LGBl. Nr. 12/1951, in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 22/1953 S 100,-

c) Nach der Landeskommisssionsgebührenverordnung, LGBl. 33/1955, für den Amtssachverständigen des Baubezirksamtes (S 24.- je halbe Stunde) . . . . .	S	--
d) An Stempelgebühren gemäß dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 184/46, in der Fassung des BGBl. Nr. 23 und 109/1949 und der Gebührennovelle BGBl. Nr. 107/1952, Tarifpost 7, Ziffer 2, für jeden Bogen der Niederschrift S 6.- . . . .	S	6,-
e) Formblatt für das Ansuchen um Steuerbefreiung . . . . .	S	
f) Für die von amtswegen beige stellte Orientierungsnummerntafel . . . . .	S	30,-
zusammen	S	<u>148,-</u>

Weitere Vorschriften.

Der Dachboden ist mit einem Betonestrich zu versehen und das Einsteigtürchen in den Spitzboden anzubringen.

**Begründung:**

Die im Spruche angeführten Vorschriften stützen sich auf die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und die sonstigen zitierten Gesetzesvorschriften.

Das Begehren des Antragstellers wurde im allgemeinen Rechnung getragen; über Einwände von Beteiligten war nicht abzusprechen. Es entfällt daher gem. § 58 Abs. 2 des AVG eine weitere Begründung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch im Gemeindeamt eingebracht werden mußte. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 6.- zu stempeln.

Ergeht an:

1. Konsenswerber: Richard Hunka  
Straßenbauamt Villach
2. ~~Finanzamt~~
3. Bauakte
4. Johann Weger  
Maria Weger in Rappitsch  
Dem Bezirksvermessungsamt



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*

gemeldet am .....

Statistisch erfaßt am .....

Zl.: VNr. 193/63

Betr.: Richard Hunka, Wohnhauszubau und Anbau

## B e s c h e i d

AUG. 1963  
Mit Ansuchen vom 21.2.1963 hat Herr/~~Frau~~ Richard Hunka  
in Rappitsch 30

um die baupolizeiliche Bewilligung zum Ausbau des Wohnhauses  
Rappitsch 30 und Zubau an dasselbe

angesucht.

## S p r u c h :

Der Bürgermeister der Gemeinde Ossiach erteilt gemäß §§ 1 und 13 der Kärntner Bauordnung, LGBI. 12/1866, i.d. derzeit geltenden Fassung zufolge des Ergebnisses der am 6.5.1963 durchgeführten mündlichen Verhandlung und des Lokalaugenscheines über den Bauentwurf der Firma Kargl die Bewilligung, das vorgenannte Bauvorhaben unter nachstehenden Bedingungen zu errichten:

1.) Die bei der mündlichen Verhandlung festgelegten Bedingungen laut Verhandlungsschrift vom 6.5.1963, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, sind genauestens einzuhalten.

2.) Vom genehmigten Bauplan darf ohne Bewilligung der Baubehörde nicht abgegangen werden ( § 15 KBO).

3.) Die Bewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Bau nicht binnen 2 Jahren begonnen wird ( § 27 KBO).

4.) Der Bauwerber hat sich bei seinem Bau nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers anzuzeigen ( § 35 KBO).

5.) Bevor die Baulichkeiten in Benützung genommen werden, ist hiezu die Bewohnungs-, bzw. Benützungsbewilligung der Gemeinde einzuholen ( § 83 KBO). Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind der Gemeinde anzuzeigen.

Für die Baubewilligung ist zu entrichten:

Kommissionsgebühren gem. LGBI. 33/1955 (Bezirk)	48,-
Kommissionsgebühren gem. LGBI. 5/1956 (Gde)	24,-
Verwaltungsabgaben gem. LGBI. 12/1951	55,-
Stempel für Niederschrift vom 6.5.1963	6,-

zusammen S 133,-

Dieser Betrag ist innerhalb 14 Tagen an die Gemeinde einzuzahlen.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung innerhalb 2 Wochen nach Bescheidzustellung beim Gemeindeamt Ossiach zulässig.

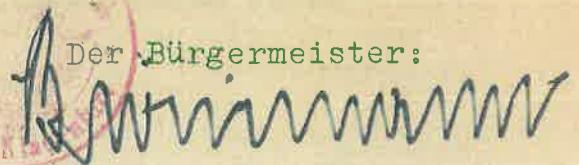
## Begründung:

entfällt, da dem Parteiansuchen entsprochen wurde.

Ergeht an:

Unseitig

Der Bürgermeister:



- 1.) Herrn Richard Quana in Kappitsch 30
- 2.) Bauabteilung Kitzbühel
- 3.) Straßenbauamt Villach
- 4.) Bezirksgericht Feldkirchen, als Vertreter der Mündel Otto und Alfred Weger
- 5.) Frau Maria Weger in Kappitsch 14
- 6.) Herrn Johann Weger in Kappitsch 14
- 7.) ~~akt.~~

Da die Annahme verweigert wurde, da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte, wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen, bei dem gefertigten Postamt hinterlegt.

am ..... 19 .....

Rückschein des  
der

Gemeinde Ossiach

z. 153/63 Hunka

Carinthia 277-62 — 415

Carinthia 277-62 — 415

Carinthia 277-62 — 415

Carinthia 277-62 — 415

Zugestellt durch den besetzten Zusteller:

Empfänger:

~~Herrn Frau~~ Bezirksgericht  
Feldkirchen

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe:

, am 13. Mai 1963 19 .....

Vor- und Familienname

V Vor- und Familienname

GF 16.7.1963

9.5.1963

# Zählblatt zur Bau- und Wohnungsstatistik

(für jedes Objekt ist ein eigenes Zählblatt anzulegen)

**Lage der Baustelle:**

Bundesland: Kärnten Politischer Bezirk: Klagenfurt

Gemeinde (Gemeindebezirk): Ossiach

Anschrift (Straße, Nr. bzw. Einlagezahl, Katastralgemeinde): Rappitsch 30

**Bauherr (Zutreffendes ankreuzen):**

- Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde)
- Gemeinnützige Bauvereinigung
- Sonstige juristische Person
- Physische (private) Person

Name des Bauherrn: Richard Henker

Name des bevollmächtigten Vertreters: .....

**Art der Baumaßnahme (Zutreffendes ankreuzen):**

- Neubau (einschl. Wiederaufbau nach totalem Kriegs- oder Elementarschaden)
- davon Wiederaufbau nach totalem Kriegsschaden
- Wiederherstellung (einschl. Teilschadensbehebung nach Kriegs- oder Elementarschaden)
- Zubau (An- und Aufbau)
- Umbau (einschl. Einbau)
- Abbruch

**Art des Objektes (Zutreffendes in den Spalten ankreuzen):**

- Wohnbau
  - Nichtlandwirtschaftlicher .....
  - Landwirtschaftlicher .....
- Nicht-Wohnbau:
  - a) Mit mindestens einer Wohnung .....
  - b) Ohne jede Wohnung .....

	Vor	Nach
der Baumaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Hauszubau

Verwendungszweck: .....

Verwendungszweck: .....

Bau-Charakteristika	Zugang	Abgang	Bau-Charakteristika	Zugang	Abgang
Anzahl der Hauptgeschosse	<u>1</u>		Anschluß an ein Kanalnetz		
Verbaute Fläche m <sup>2</sup>			Personenaufzug		
Umbauter Raum m <sup>3</sup>			Barackenbau		
Nutzfläche der Wohnungen m <sup>2</sup>			Dachgeschoß ausgebaut (Zutreffendes ankreuzen):		
Nutzfläche d. Betriebsräume (ohne Garagen) m <sup>2</sup>	<u>58</u>		ganz — teilweise — nein		
Garagen m <sup>2</sup>					<u>1</u>

**Beschreibung der Wohnungen:**

Laufende Nummer	Vorzimmer	Zahl der					Nutzfläche der Wohnungen in m <sup>2</sup>	Anschluß an					Nicht ausfüllen!				
		Küchen mit		Zimmer- Kabinette- Wohnräume mit	Zimmer (Kabinette) mit Kochnischen	Bade-		Wasserleitung		elektrische Energie	Gas	Zugang		Abgang			
		mehr als	höchstens	mehr als		höchstens		zimmer	nischen						innerhalb	außerhalb	



Gemeinde Ossiach  
Verhandlungsschrift



aufgenommen am 6. Mai 1963 in Ossiach.Gemeindekanzlei.

Anwesende: Herr Bgm. Rudolf Drönimann, als Verhandlungsleiter,  
Herr Ing. Jakob Mitterer, als techn. Amtssachverständiger,  
Herr Ob.Str. Meister Josef Nagele, als Vertreter des Straßenbau-  
amtes Villach,  
Herr OLGR. Dr. Spusta vom Bez.Gericht Feldkirchen, als Vertreter  
der mj. Otto und Alfred Weger (Anrainer  
Herr Johann Weger, Anrainer,  
Frau Maria Weger, Anrainer,  
Herr Richard Hunka, als Bauwerber.

G e g e n s t a n d

bildet die mit Kundmachung Zl. 153/63 vom 24.4.1963 ausgeschriebene mündliche Verhandlung der Gde. Ossiach über das Bauvorhaben des Herrn Richard Hunka " Ausbau des Wohnhauses Rappitsch 30 und Zubau an dasselbe".

Nach Vornahme des Ortsaugenscheines gibt der techn. Amtssachverständige folgendes Gutachten ab:

Das geplante Bauvorhaben sieht an der Nordseite des bestehenden Wohnhauses einen Zubau in den Ausmaßen 7 m / 5,70 m vor. Der Zubau wird in Massivbauweise errichtet. Die Abdeckung erfolgt mit einem Flachdach, welches die entspr. Isolierung aufzuweisen hat. Durch einen Umbau im bestehenden Wohnhause werden im Kellergeschoß die sanitären Anlagen ( 2 Clo für das geplante Stehbüffet errichtet. Der Fußboden des Gastraumes liegt 45 cm unter der Fußbodenoberkante des Grillraumes. Somit sind 3 Stufen erforderlich.

Bei Einhaltung nachstehender Punkte sind gg. die Errichtung des geplanten Zu- und Umbaues keine Einwendungen zu erheben:

- 1). Die Ausführung hat unter Beachtung aller einschlägigen Ö-Normen und lt. Plan zu erfolgen.
- 2). Die Fundamente sind in derrosttiefe bzw. auf tragfähigem Boden zu führen und lt. statischen Erfordernissen zu bemessen.
- 3). Sämtl. statisch wirksamen Bauteile müssen ihrer Beanspruchung entsprechend aus Ö-Norm- gemäßen Materialien erstellt und bemessen werden.
- 4). Der Bau ist gg. eindringende Erdfeuchtigkeit horizontal und vertikal fachgerecht abzu- isolieren. Als Abdeckung ist eine Fertigteildecke vorgesehen, welche die entsprechende Isolierung gg. Feuchtigkeit bzw. Temperaturen aufzuweisen hat.
- 5). Die Fassaden sind dem bestehenden Altbau anzupassen sowie das Sockelmauerwerk.
- 6). Für die Abfälle ist ein dichtschießender Behälter oder eine betonierte Grube mit Abschlußdeckel zu errichten.
- 7). Die Abwässer und Fäkalienabfuhr erfolgt in die bestehende Senkgrube des Wohnhauses, die nach Angabe des Bauherrn reichlich bemessen ist.
- 8). Die Bestimmungen der Kär. Bauordnung, ÖVE und VDE und all die übrigen Gesetze und Vorschriften sind genauestens einzuhalten.

Stellungnahme des Straßenbauamtes Villach, bzw. dessen Vertreters: Von Seite der Straßenverwaltung wird gg. die Errichtung des gegenständl. Zubaues kein Einwand erhoben, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:

- 1). Der Abstand vom ~~REISE~~ Fahrbahnrande der Ossiacher Süduferstraße zur straßenseitigen Front des Zubaus hat 10 m zu betragen.
- 2). Abwässer aller Art dürfen nicht auf Straßengrunde abgeleitet werden.
- 3). Während des Baues darf der Verkehr auf der Landesstraße weder behindert noch gefährdet werden und ist das Ablagern von Baumaterialien auf Straßengrunde nicht statthaft.

Stellungnahme des Herrn OLGR. Dr. Spusta; für die Mündel Weger.

Es wird begehrt, daß weder Ablagerungen noch Abwässer (auch nicht vom Dach) auf die Mündelgrundstücke einschl. des künftigen Erschließungsweges gelangen.

Stellungnahme des Herrn Johann ~~WAGNER~~ und Frau Maria Weger:

Er erklärt; gg. das Bauvorhaben keine Einwendung zu erheben, wenn seitens des Bauwerbers keine Ansprüche hinsichtlich des nebenan betriebenen landwirtschaftlichen Betriebes, erfolgen.

Der Bauwerber ist mit dem Ergebnis der heutigen Verhandlung und dem Inhalt dieser Niederschrift einverstanden.

Dauer der Verhandlung 2 halbe Stunden.

auf Vorlesung verzichtet:

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Staus Johann  
Weger & Maria

*[Large handwritten signature]*



Der Bürgermeister

der .....-Gemeinde Ossiach

6. Mai 1975

(Datum)

Aktenzeichen: 153/9- 75

### BESCHIED

Der (die) Bauwerber: Herr Walter Neumaier

wohnhaft in Rappitsch 30

hat (haben) am 9. April 1975 um die Baubewilligung betreffend

Wohnhauszubau-Aufbau

auf Parzelle(n) Nr.: 829/9 KG.: Ossiach angesucht.

### Spruch:

Der Bürgermeister (Baubehörde I. Instanz) erteilt dem Bauwerber auf Grund des Ergebnisses der lokalen Verhandlung (Augenschein) vom 2. Mai 1975 gemäß den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 48/1969 in der jeweils geltenden Fassung, unter folgenden Auflagen und Bedingungen die

### Baubewilligung

für das angesuchte Bauvorhaben:

1. Planänderungen ohne vorherige Genehmigung sind verboten.
2. Das Bauvorhaben darf nur von befugten Unternehmern ausgeführt werden.
3. Die Unternehmer sind nach den Bestimmungen des § 24 KBO. verpflichtet, die Auflagen laut diesem Bescheide einzuhalten; sie müssen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Menschen am Orte der Bauausführung und seiner Umgebung treffen.
4. Das Bauvorhaben ist laut der Baubeschreibung, den Berechnungen und den genehmigten (allenfalls berichtigten) Bauplänen bei genauer Einhaltung der Bestimmungen der Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 48/1969 der Kärntner Bauvorschriften, LGBl. Nr. 85/1969 sowie der Österreichischen Normenvorschriften (ÖNORMEN) zu errichten.

Nachstehende Auflagen sind zu befolgen:

5. Für die anfallenden Abbruchsarbeiten sind die einschlag. Sicherheitsvorschriften u. C-Norm B 2251 maßgebend.
- 6) Das neu zu errichtende Mauerwerk ist fachmännisch mit dem Altbestand zu verbinden.
- 7) Die Ausführung des Außenputzes einschl. Sockelputz sowie die Konstruktion des Dachstuhles u. das Eindeckungsmaterial einschl. der Anstriche für die betreffenden Holzteile ist bestmöglichst dem Altbestand anzugleichen.
- 8) Die Ausführung des Balkongeländers ist lt. Plankorrektur in Form einer rustikalen, senkr. Holzverkleidung herzustellen.
- 9) Die Niederschlagswässer sind mit Hängerinnen u. senkrecht verlaufenden Abfallrohre in die bestehende Sickeranlage einzuleiten, d.h. dieselben sind schadlos für die Anrainer auf eigenen Grund zur Versickerung zu bringen.

(Einlageblätter wie erforderlich einfügen)

- Die Baubewilligung erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird (§ 16 KBO). Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden.
- Der Bauwerber ist verpflichtet, die Fertigstellung des Bauvorhabens binnen einer Woche der Behörde schriftlich zu melden, bei gleichzeitiger Beantragung der Benützungsbewilligung (§ 32 KBO).
- Die Unternehmer sind verpflichtet, Rauch- und Abgasfänge durch den zuständigen Rauchfangkehrer abziehen und auf die Betriebsdichtheit und auf die fachgemäße Anordnung der Einmündungen überprüfen zu lassen. Hierüber ist ein schriftlicher Befund auszustellen (§ 26 KBO) und der Behörde spätestens bei der Meldung über die Baufertigstellung vorzulegen.
- Übertretungen der Kärntner Bauordnung werden gemäß § 45 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu Schilling 30.000 und im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.
- Der Bauwerber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nachfolgende Kommissions- und Verwaltungsgebühren bei der Gemeindekasse einzuzahlen:

a) Gemeindekommissionsgebühren laut LGBl. Nr. 119/70 Tarif: \_\_\_\_\_

1. für 2 Gemeindeorgane, Dauer 1/2 Stunden = S 60.--

2. für 1 Sachverständige, Dauer 1/2 Stunden = S 30.--

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

Summe der Kommissionsgebühren: S 90.--

b) Verwaltungsgebühren laut LGBl. Nr. 118/70 Tarif: B

1. für Kellergeschoß, je 10 m<sup>2</sup> S \_\_\_\_\_ daher S \_\_\_\_\_

2. für Erdgeschoß, je 10 m<sup>2</sup> S \_\_\_\_\_ daher S \_\_\_\_\_

3. für Obergeschoß (oder Dachgeschoß) S 25.-- daher S 125.--

4. für weitere Geschosse m<sup>2</sup> S \_\_\_\_\_ daher S \_\_\_\_\_

5. Instandsetzungen, Umgestaltungen, Abbrüche S \_\_\_\_\_

6. Sonstige: S \_\_\_\_\_

Stempel für Niederschrift vom 2.5.75 15.-- 140.--

Summe der Verwaltungsgebühren S \_\_\_\_\_

Summe der Gesamtgebühren S 230.--

**Begründung:**

Dem Ansuchen wurde im allgemeinen entsprochen. Unbehobene Einwendungen liegen nicht vor oder haben gemäß § 42 KBO keinen Einfluß auf die Entscheidung der Behörde (da dem Rechtsweg vorbehalten). Daher war spruchgemäß zu entscheiden. Die Gebühreneinhebung ist nach den §§ 76 bis 78 AVG (in geltender Fassung) begründet; außerdem hat der Bauwerber um die Amtshandlung angesucht.

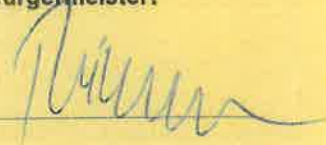
**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides hieramts schriftlich oder telegrafisch einzubringen ist. Die Berufung ist zu begründen.

**Erght an (Verteiler siehe Rückseite!):**

**Der Bürgermeister:**

- 1.) Herrn Walter Neumaier, Rappitsch
- 2.) Herrn Johann Weger, Rappitsch
- 3.) Herrn Ernst Weger, D-7012 Peldbach  
Pestalozziestr. 92
- 4.) Herrn Alfred Weger, Adr. zz. nicht bekannt
- 5.) Akt



Gemeinde-  
siegel



## Baubeschreibung

zu den Einreichplänen für den Zubau (Aufstockung) an das Wohnhaus des Herrn Walter Neumaier, in Rappitsch 30, Ossiach, auf Parz.Nr: 829/9, Kat.Gem Ossiach.

### Flächen:

Die Wohnfläche der zu errichtenden Wohnung beträgt 38,50 m<sup>2</sup>, die verbaute Fläche der Aufstockung 45,00 m<sup>2</sup>, und der umbaute Raum 144,00 m<sup>3</sup>.

### Lage:

Die geplante Aufstockung soll an der Nordseite auf das bestehende Untergeschoß vorgenommen werden.

### Konstruktion:

Die bestehende Decke über dem Untergeschoß soll durch eine massive Stahlbetonplatte mit Balkonkragplatten an der Nord- und Westseite ersetzt werden. Tragende Mauern mit 25 cm st. Mantelbetonmauerwerk, Zwischenwände mit 10 cm st. DUWA Zwischenwandsteinen, Dachkonstruktion bilden Brettelbinder, Dachneigung und Dachdeckung sowie Dachform werden der vorhandenen Konstruktion angepaßt, Fenster und Türen in Kiefernholz natur, isolierverglast.

### Fassaden:

An der Fassade treten als Materialien der Edelputz (dem vorhandenem angepaßt,) und die naturbelassenen Holzschalungen des Balkongeländers und der Dachuntersicht in Erscheinung.

### Ver- und Entsorgung:

Wasser und Stromanschluß erfolgen über das bestehende Objekt, Fäkalien werden in die vorhandene Kläranlage geleitet und Dachabwasser auf dem eigenem Grundstück zum Versickern gebracht.

Der Bauwerber:

Der Bauführer:

*Walter Neumaier*

*Stefan P. M. H. M. H.*

**ALBIN VIDONI**  
BAUUNTERNEHMUNG  
ST. URBAN 17  
9551 BODENSDORF  
Telefon (0 42 43) 254

Walter Neumaier  
Rappitsch 30  
Ossiach

Rappitsch.75 04 09



An das  
Gemeindeamt Ossiach  
Ossiach

Bauabteilung

Betrifft: Bauensuchen

Ich beabsichtige, mein Wohnhaus durch einen Aufbau auf  
das bestehende Untergeschoß zu erweitern, (Parz.Nr: 829/9,  
Kat.Gen.(ssiach)).

Auf Grund der Kärntner Bauordnung wird um Erteilung der Baube=  
willigung und Durchführung der örtlich en Bauverhandlung  
ersucht.

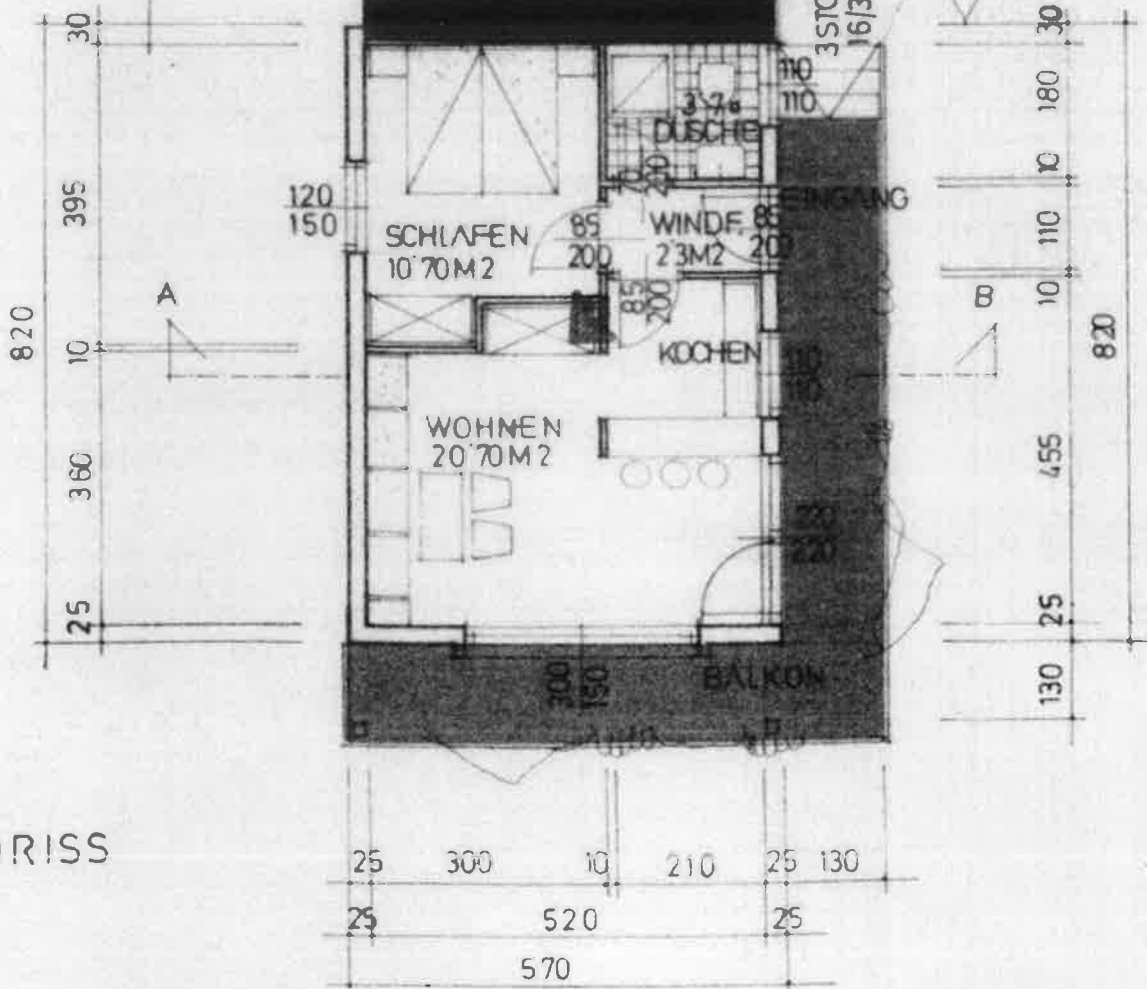
Hochachtungsvoll

*Walter Neumaier*

Beilagen:  
Einreichpläne 2 fach  
Baubeschreibung 2 fach

Anrainer: Johann Weger, Rappitsch 14  
Ernst Weger,  
Alfred Weger

BESTAND



UNDRISS

FENSTERÖFFNUNGEN SIND MA

Der Bürgermeister

der .....-Gemeinde Ossiach

6. April 1976

(Datum)

Aktenzeichen: 153/976

## BESCHIED

Der (die) Bauwerber: Herr Walter Neumaier,

wohnhaft in: Rappitsch 30

hat (haben) auf Grund der Bauvollendungsmeldung vom 24. 3. 1976 das mit ha. Bescheid

A. Z.: 153/75 vom 2. 5. 1975 bewilligte Bauvorhaben

Wohnhaus Zubau - Aufbau

ausgeführt. Die Benützungsbewilligung wurde gleichzeitig beantragt. Die nach § 33 KBO am 2. 4. 1976 durchgeführte Überprüfung ergab ~~keine~~ — folgende Mängel:

- 1.) ~~Über die Dichtigkeit des neu errichteten Rauchabzuges ist vom zuständigen Kaminfeger dem Gde. Amt die erforderl. Abzugsbestätigung nachzureichen.~~
- 2.) ~~Das Kaminmauerwerk ist im Dachraum u. außer Dach einwandfrei mit einem dichten Verputz zu versehen.~~
- 3.) ~~Beim östl. gel. Schlafzimmerfenster ist die erforderl. Brüstungshöhe von 0,0 m herzustellen.~~
- 4.) ~~An der Nordostecke ist der Dachrinnenablauf an die Sickergrube anzuschließen.~~

Auf Grund des Überprüfungsergebnisses ergeht daher folgender

### Spruch:

Der Bürgermeister erteilt dem (den) Bauwerber(n) gemäß § 35 KBO, LGBl. Nr. 48/1969 in der geltenden Fassung, die

### Benützungsbewilligung

für das auf dem Grundstück, Parzelle(n) Nr. 829/9

Katastralgemeinde: Ossiach errichtete, oben angeführte Bauwerk,

unter nachstehend angeführten Bedingungen:

(Mängel, mit Behebungsfrist nachstehend einsetzen!)

Behebung der Mängel Pkt. 1 - 4, Termin 1. Juli 1976

Der Bauwerber wird verpflichtet, die nachstehend errechneten Kommissions- und Verwaltungsgebühren binnen 14 Tagen bei der Kasse der gefertigten Gemeinde einzuzahlen:

**Kommissionsgebühren** (laut Tarif LGBl. Nr. 119/70):

für 2 Gemeindeorgane, Dauer 1/2 Stunden S 60,--

für 1 Sachverständige, Dauer 1/2 Stunden S 30,--

Summe der Kommissionsgebühren S 90,--

**Verwaltungsgebühren** (laut Tarif LGBl. Nr. 118/70):  
(nach Sachlage berechnen und einsetzen)

Mindestabgabe 150,--

Stempel f. Niederschr. v. 2.4.76 15,--

Summe der Verwaltungsgebühren S 165,--

**Gesamtgebührensomme** S 255,--

#### Begründung:

Dem Ansuchen wurde entsprochen. Die angeführten Vorschreibungen stützen sich auf die Bestimmungen der §§ 34 und 35 Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 48/1969. Die Vorschreibung der Gebühren auf Grund der oben bezeichneten landesgesetzlichen Bestimmungen ist gemäß §§ 76 bis 78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950 (in geltender Fassung) begründet.

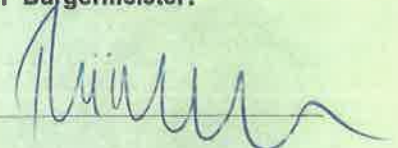
#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides hieramts schriftlich oder telegrafisch einzubringen ist. Die Berufung ist zu begründen.

**Ergeht an:**  
(nachweislich)

- 1.) Herrn Walter Neumaier, Rappitsch
- 2.) Herrn Johann Weger, Rappitsch
- 3.) Herrn Ernst Weger, D-7012 Feldbach, Pestalozzistr. 92
- 4.) Akt

Der Bürgermeister:



Gemeinde Ossiach

Ossiach, am 21. Juli 1993

## Mitteilung über Neubauten und bauliche Veränderungen (Auf-, Zu-, Um-, Einbauten, Abbruch von Gebäuden)

1. Lage des Grundstückes: Rannibich 3 (Ort, Straße, Hausnummer)

Parz. 829/P KG. Ossiach (Kat.Gem., Einlagezahl, Parzellennummer, Konskriptionsnummer)

2. Eigentümer (Bauherr): Walter u. Marg. Krammer (Vor- und Zuname)

3570 Ossiach, Rannibich 3 (Anschrift, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

3. Art der baulichen Veränderung: Wohnhaus zu bauen (z. B. Neubau, Aufbau usw.)

4. Baukosten nach dem Kostenvoranschlag: .....

5. Die neubebaute Grundstücksfläche beträgt: 38 m<sup>2</sup>.

6. Ist durch die bauliche Änderung des Gebäudes auch eine Änderung in der Art des Gebäudes oder seiner Verwendung eingetreten? — Ja. — Nein. Welche? .....

7. Zahl der Stockwerke (ohne Keller und Dachboden): 1

8. Ist ein Kellergeschoß ganz oder teilweise vorhanden? nein

9. Ist der Dachboden ausgebaut? nein

10.	Anzahl	Räume dienen	Eigenbenutzung Nutzfläche in m <sup>2</sup>	Zur Vermietung bestimmte Nutzflächen in m <sup>2</sup>	Voraussichtlicher Jahresbruttomietzins
	<u>3 (1)</u>	Wohnzwecken	<u>32</u>		S
		gewerbl. Zwecken			S
		Garagen (im Wohngebäude)			S
		Garagen (freistehend)			S

11. Das Bauvorhaben wurde baupolizeilich genehmigt am 10.3.1993, Zahl 1311/93

12. Der ~~Neubau~~ ~~Wiederaufbau~~ ~~Zubau~~ ~~Umbau~~ ist bezugsfertig ab Juni 1993

An das Finanzamt Klagenfurt  
9010 Klagenfurt

  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Mitteilungen von baulichen Veränderungen durch die Gemeinde

DER BÜRGERMEISTER  
DER  
GEMEINDE OSSIACH

Zahl: 131/93

Betreff: Walter u. Marg. Neumaier, Wohnhauszubau;  
Baubewilligung.

B e s c h e i d

Die Ehegatten Walter u. Marg. Neumaier, w.h. 9570 Rappitsch 30, haben am 18.01.1993 um die baulizell. Bewilligung zur Errichtung eines Zubaues zum best. Wohnhaus Rappitsch 30, auf Parz. 829/9 KG, Ossiach, angesucht.

Auf Grund des Ergebnisses der mündlichen und örtlichen Bauverhandlung vom 5. März 1993 ergeht folgender

S p r u c h

Der Bürgermeister der Gemeinde Ossiach als Baubehörde erster Instanz erteilt den Bauwerberrn gemäß den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Kärntner Bauordnung 1992, LGBL, Nr. 84/1992, unter folgenden Auflagen und Bedingungen die

B a u b e w i l l i g u n g

zur Errichtung eines Zubaues zum bestehenden Wohnhaus auf Parz. Nr. 829/9 KG, Ossiach.

- 1.) Planänderungen ohne vorherige Genehmigung sind verboten.
- 2.) Das Bauvorhaben darf nur von befugten Unternehmen ausgeführt werden.
- 3.) Die Unternehmer sind nach den Bestimmungen des § 24 KBO. verpflichtet, die Auflagen laut diesem Bescheid einzuhalten; sie müssen Maßnahmen für die Sicherheit der Menschen am Orte der Bauausführung und seiner Umgebung treffen.
- 4.) Das Bauvorhaben ist laut der Baubeschreibung, den Berechnungen und den genehmigten Bauplänen bei genauer Einhaltung der Bestimmungen der KBO., der Kärntner Bauvorschriften sowie der Unterr. Normvorschriften (ONORMEN), zu errichten.
- 5.) Der Beginn der Bauausführung ist längstens binnen einer Woche der Baubehörde schriftlich zu melden.
- 6.) Die Baubewilligung erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird.
- 7.) Die Situlierung hat plangemäß zu erfolgen, die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens ist durch den Bestand gegeben und einzuhalten.

- 8.) Die Mindestgröße von Wohn- und Aufenthaltsräumen hat für Einbettzimmer 10 m<sup>2</sup> und für Doppelzimmer 14 m<sup>2</sup> zu betragen.
- 9.) Durch die Erweiterung der Wohnungszahl ist ein Nachweis der erforderlichen Abstellplätze der Baubehörde zu erbringen (mind. 5 Stellplätze f. 4 Wohnungen).
- 10.) Während der Saison, d.h. in der Zeit vom 1.6. bis 15.9., Januar sind im Interesse des Fremdenverkehrs sämtliche Bauarbeiten untersagt, im übrigen wird auf die Lärmverordnung verwiesen.

Die Bauwähler werden verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach folgende Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben an die Gemeinde zu entrichten:

a) Gemeindekommissionsgebühren gemäß LGBl.Nr. 44/1983:	
(Gemeindekommissionsgebührenverordnung)	
1.) für 2 Gemeindeorgane, Dauer 2 halbe Std. ....	S 240
2.) für 1 Sachverständ., Dauer 2 halbe Std. ....	S 120
Summe der Kommissionsgebühren .....	S 360
b) Verwaltungsabgaben gemäß LGBl.Nr. 6/1983:	
(Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung)	
1.) für die Errichtung von Gebäuden, je 10 m <sup>2</sup> jeden Geschosses S 50,--	
Gesamtfäche m <sup>2</sup> , daher .....	S
2.) Instandsetzungen, Änderungen und sonstige bauliche Maßnahmen .....	S 200
3.) Stempelgebühren für Niederschrift von S. B. 1983 .....	S 120
Summe der Verwaltungsabgaben .....	S 420
Gesamtsumme .....	S 810

**B e g r ü n d u n g :**

Dem Ansuchen wurde im allgemeinen entsprochen. Die Einwendungen bzw. Forderungen des Annehmers Karl Daxkobler wurden in der Niederschrift vom 27.11.1982 festgehalten, haben jedoch gem. § 42 der Kärntner Bauordnung 1982, keinen Einfluß auf die Entscheidung der Baubehörde (da dem Rechtsweg vorbehalten). Es war daher im Sinne der Bestimmungen der Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 64/1982, spruchgemäß zu entscheiden. Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben beruht auf den Bestimmungen der §§ 76 bis 78 AVG, 1991, der Gemeindekommissionsgebührenverordnung 1983, LGBl. Nr. 44/1983 und der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1983, LGBl. Nr. 6/1983.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel (Berufung) zulässig. Dieses kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat (Bürgermeister) oder aber bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat (Gemeindevorstand) eingebracht werden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist wie folgt mit Bundesstempelmarken zu versehen: die Eingabe mit S 120.--, die Beilagen mit S 30.-- je Bogen, maximal jedoch mit S 180.-- pro Beilage.

Gastlach, am 10. März 1993

Der Bürgermeister

*J. Bauer*  
Ing. Bauernfeis

Ergeht mit RSb. an:

- 1.) Frau Margarethe Neumaier, 9570 Rappitsch 30,
- 2.) Herrn Walter Neumaier, 9570 Rappitsch 30,
- 3.) Herrn Johann Wegen, 9570 Rappitsch 14,
- 4.) Frau Martina Fara, 8793 Tröfatsch, Jahngasse 1,
- 5.) Akt.



478/113

gegen das

10. März 1993

Ossiach am 10. März 1993



Der Bürgermeister

*Handwritten signature in blue ink*



Bezirksbauinspektor Feldkircher L. Kitzler  
Für den Bauamt gemäß § 11  
Abs. 2 L&B, Nr. 101/1991 L&B, F.,  
geprüft

02.02.1993  
*Handwritten signature in blue ink*

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT FELDKIRCHER

GEPROFT am: 02.02.1993



VIDONI

BAU

GesmbH & CoKG

9551 BODENSDORF, BUNDESSTRASSE 111, TEL.: 04243/2254, FAX: 8312

BAUVORHABEN:		NR.:
ZUBAU AN WOHNHAUS AUF PARZ: 829/9 KG.: OSSIACH		GEZ.:
BAUHERR: WALTER NEUMAIER 9570 OSSIACH, RAPPITSCH 30		
PLANINHALT:		DATUM
EINREICHPLAN		MST.:
GRUNDRISS ANSICHTEN		1:100

BAUHERR:	BAUFÜHRER:
<i>Handwritten signature in blue ink: Neumaier Walter</i>	VIDONI-BAU GmbH & Co KG Bundesstraße 111 9551 BODENSDORF 042 43/2254

# VIDONI - BAU GESELLSCHAFT MBH & CO. KG

9551 BODENSDORF, BUNDESSTRASSE 111, TEL.:(04243) 2254, FAX: 83 12

## BAUBESCHREIBUNG

### ALLGEMEINES:

NAME UND ANSCHRIFT DES BAUWERBERS: WALTER NEUMAIER  
ART DES BAUVORHABENS: Zubau zum Wohnhaus  
LAGE DES BAUVORHABENS: laut Lageplan  
SCHATTENFLÄCHEN: auf Eigengrund  
GEMEINDE: Ossiach  
KATASRALGEMEINDE: Ossiach  
ORTSCHAFT: Rappitsch



### BAUWERK:

BEBAUTE FLÄCHE: 36,40 m<sup>2</sup>  
UMBAUTER RAUM: 105,56 m<sup>2</sup>  
HÖHE DES BAUWERKS: dem Bestand angepaßt  
DACHFORM: Flachdach  
GESTALTUNG DER AUSZENFLÄCHEN: dem Bestand angepaßt

### KONSTRUKTIVE ANGABEN:

ART DER GRÜNDUNG: Streifenfundamente  
MAUERWERK: Hohlblockmauerwerk  
ZWISCHENWÄNDE: TREWATON 10 cm  
GESCHOSZDECKEN: Fertigteilelementdecke  
DACHKONSTRUKTION: Umkehrdach  
DACHDECKUNG, NEIGUNG: Fliesen, 2%

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen i. Kärnten  
Für den Bauanwalt gemäß § 11  
Abs. 2, LGBl. Nr. 64/1992 i. d. G. F.,  
geprüft:

02.02.1993  
Wagner

### VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:

ART DER WASSERVERSORGUNG: Anschluß an Bestand  
ART DER ABWASSERBESEITIGUNG: Anschluß an Bestand  
NIEDERSCHLAGSWASSSER: Auf Eigengrund versickert

Im Erdgeschoß wird auf dem Zubau eine Terrasse errichtet, deren Geländer dem Bestand angepaßt ist.

### UNTERFERTIGUNG:

BAUHERR:

BAUFÜHRER:

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT FELDKIRCHEN

GEPRÜFT am: 02.02.1993 / Z

*Handwritten signature*



DEUTSCHE ASSOCIATION

1. O. März 1993

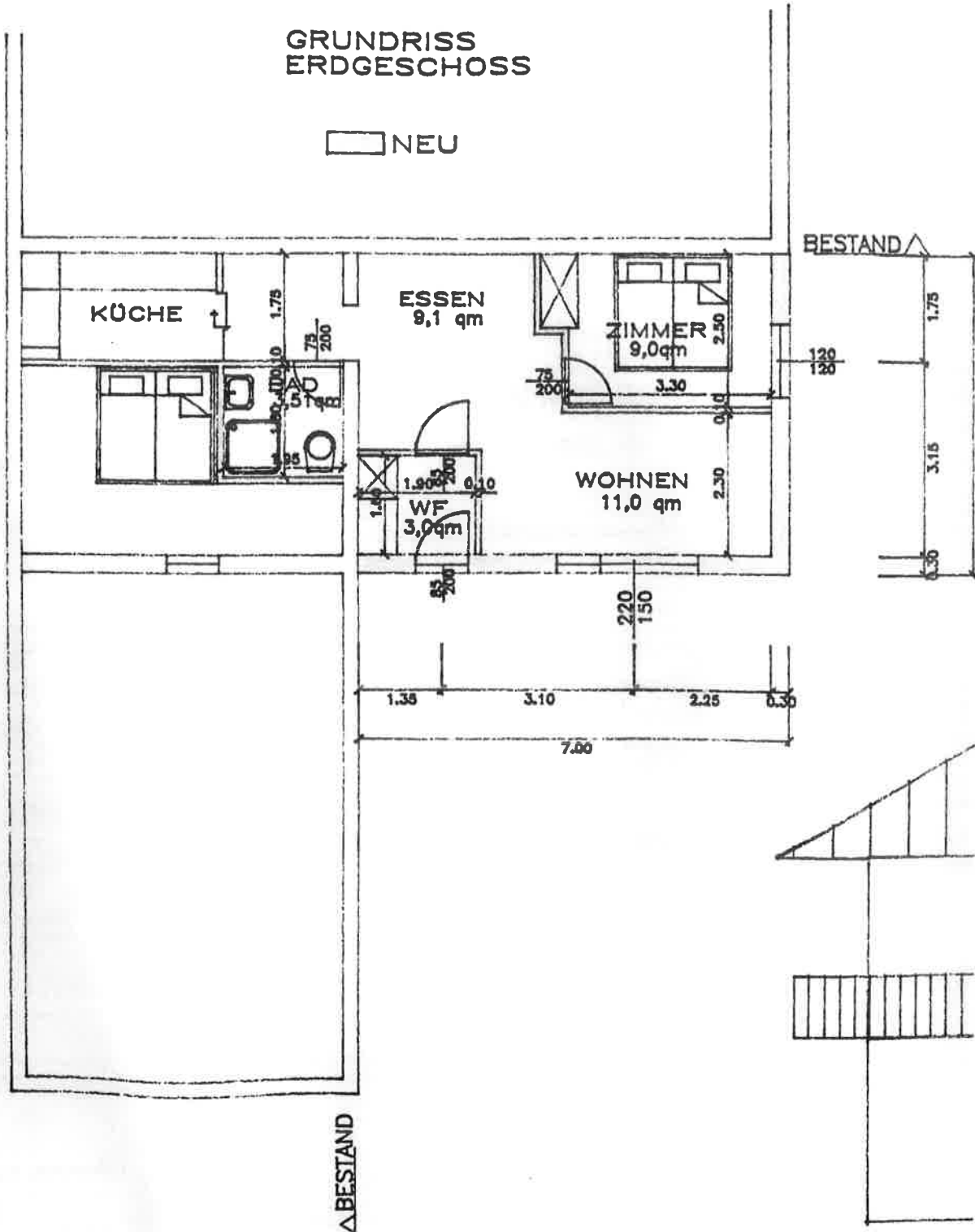
1. O. März 1993

gen des

AM/19

# GRUNDRISS ERDGESCHOSS

□ NEU



WEST.

Zahl: 131/94

Betr.: Walter U. Marg. Neumaier, Wohnhauszubau;  
Benützungsbewilligung.

### B e s c h e i d

Mit Eingabe vom 12.01.1994 haben die Ehegatten Walter und Marg. Neumaier, wohnhaft in 9570 Ossiach, Rappitsch 30, die Fertigstellung des Wohnhauszubaues auf Parz. 829/9 KB. Ossiach gemeldet und gleichzeitig die Benützungsbewilligung dafür beantragt.

Die nach § 33 der Kärntner Bauordnung am 11. Feber 1994 durchgeführte Überprüfung ergab folgende Beanstandungen:

- 1.) Über die während des Baues durchgeführten Änderungen ist der Baubehörde ein entsprechender Ausführungsplan vorzulegen.

Auf Grund des Überprüfungsergebnisses ergeht daher folgender

### S p r u c h :

Der Bürgermeister der Gemeinde Ossiach als Baubehörde erster Instanz erteilt den Bauwerberrn gemäß § 37 - 38 der Kä.Bauordnung 1992, LGBl.Nr. 64/1992, die

### B e n ü t z u n g s b e w i l l i g u n g

für den errichteten Wohnhauszubau auf Parz. 829/9 KB. Ossiach unter nachfolgenden Bedingungen:

Vorlage des Ausführungsplanes bis 31. März 1994.

Die Bauwerber werden verpflichtet, nachstehend angeführte Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben binnen 14 Tagen an die Gemeindekasse zu entrichten:

a) Kommissionsgebühren gem. LGBl.Nr. 44/1983:  
( Gemeindekommissionsgebührenverordnung)

für 2 Gde.Organe, Dauer 1 halbe Stunde.....S	130,--
für 1 Sachverständigen, Dauer 1 halbe Stunde .....	65,--
Summe der Kommissionsgebühren.....S	190,--
	=====

b) Verwaltungsabgaben gem. LGBl.Nr. 6/1983:  
( Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung)

für Gebäude, je 10 m2 jeden Geschosses S 30,--, Gesamtfläche m2, daher .....	S	300,--
Mindestabgabe .....	S	
für sonstige bauliche Anlagen .....	S	
Stempelgebühren für Ansuchen v. 12.1.1994 u. für Niederschrift v. 11.2.1994 .....	S	240,--
für Hausnummerntafel .....	S	
Summe der Verwaltungsabgaben .....	S	540,--
		-----
Gesamtsumme: .....	S	670,--
		=====

B e g r ü n d u n g :

Dem Ansuchen wurde entsprochen, die angeführten Vorschreibungen stützen sich auf die Bestimmungen der §§ 37 und 38 der Kärntner Bauordnung, LGBl.Nr.64/1992.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte auf Grund der oben angeführten landesgesetzlichen Bestimmungen und der §§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel zulässig. Dieses kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat ( Bürgermeister) oder aber bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat ( Gemeindevorstand) eingebracht werden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist wie folgt mit Bundesstempelmarken zu versehen: die Eingabe mit S 120,--, die Beilagen mit S 30,-- je Bogen, maximal jedoch mit S 180,-- pro Beilage.

Ossiach, am 16. Februar 1994

Der Bürgermeister:

  
Ing. Bauernfried

Ergeht mit RSb. an:

- 1.) ~~Herrn~~ Walter u. Frau Margarethe Neumaier, 9570 Rappitsch 30,
- 2.) Akt.



DER BÜRGERMEISTER  
DER GEMEINDE OSSIACH AM SEE

A-9570 Ossiach, Tel. (04243) 22 46, Telefax: (04243) 363

**Zahl:** 131/95

**Betr.:** Wohnhauszubau, Nachweis der PKW. Abstellplätze

Herrn  
Walter u. Frau Margarethe Neumaier

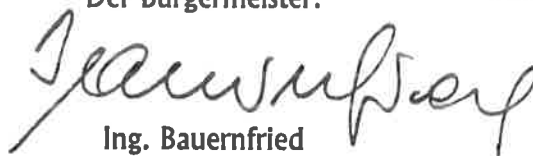
9570 Rappitsch 30

Mit ha. Baubescheid vom 10. März 1993 wurde Ihnen die baupolizeiliche Bewilligung zur Errichtung eines Zubaues zu Ihrem Haus Rappitsch 30, erteilt. Im Punkt 9 des vorzit. Bescheides wurden Sie verpflichtet, der Baubehörde einen Nachweis über 5 notwendige PKW. Abstellplätze, vorzulegen.

Dieser Verpflichtung sind Sie bis heute nicht nachgekommen, weshalb Sie nochmals aufgefordert werden, der Baubehörde diesen Nachweis umgehendst vorzulegen.

Ossiach, am 18. April 1995

Der Bürgermeister:

  
Ing. Bauernfried



Zahl: 131/2011

Bezug: Mitteilung Rauchfangkehrer v.  
11.03.2011

Auskünfte: AL Bernhard Weger  
Ossiach, am 13. April 2011

Herrn  
Walter Neumaier  
Rappitsch 30  
9570 Ossiach

Betreff:  
Kehrung im Haus Rappitsch 30

Sehr geehrter Herr Neumaier,  
lieber Walter!

Laut Mitteilung von Herrn Rauchfangkehrermeister Robert Lenk wurde im Objekt Rappitsch 30 am 11.03.2011 eine Kehrung durchgeführt. Es wurde jedoch festgestellt, dass der Fang im Erdgeschoss, an dem ein Pelletsofen angeschlossen ist, über kein Putztürchen verfügt und daher auch nichtkehrbar ist. Somit gibt es für diesen Fang auch keinen Befund.

Aus diesem Grunde ersuchen wir Dich gemäß § 24 in Verbindung mit § 28 der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, das fehlende Putztürchen im Erdgeschoss herzustellen, damit der Fang befundet werden kann.

Weiters laden wir Dich ein, die Baubehörde von der Fertigstellung dieser Maßnahme zu verständigen und merken uns dazu einen Termin bis 25. Mai 2011 vor.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist müsste eine Feuerbeschau nach § 26 leg.cit. angeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
aus Ossiach  
Der Bürgermeister

Johann Huber

DU/Herrn  
Wolfgang Neumaier  
9570 Rappitsch 67  
zur Kenntnis.